

Satzung

des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden

vom 04.12.2008

Der Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden (nachfolgend „Abwasserzweckverband“ genannt) erlässt aufgrund der Art. 19 und 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 02.12.2008, Az. 30-632/4/1, genehmigte Verbandssatzung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Aufsichtsbehörden

- (1) Der Abwasserzweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden“.
- (2) Der Abwasserzweckverband hat seinen Sitz in Poppenhausen.
- (3) Der Abwasserzweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Schweinfurt.
- (5) Die fachtechnische Aufsicht über den Abwasserzweckverband obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Fachbehörde).

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - (a) die Gemeinden Oerlenbach (Landkreis Bad Kissingen), Euerbach, Geldersheim, Niederwerrn und Poppenhausen, die Gemeinde Dittelbrunn mit den Ortsteilen Holzhausen und Pfändhausen (Landkreis Schweinfurt),
 - (b) die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für den Bereich der Conn Barracks.
- (2) Andere Gemeinden können dem Abwasserzweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Abwasserzweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens fünf Jahre vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt. Die Zustimmung der Verbandsversammlung zum Austritt eines Mitgliedes darf nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin angefallenen Verpflichtungen erfüllt hat, die Entschädigung der im Abwasserzweckverband verblei-

benden Mitglieder, für die ihnen aus dem Austritt des Mitglieds entstehenden Nachteile geregelt ist und die sonst infolge des Austritts erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen für die Zustimmung zum Austritt sind vorher durch eine Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Diese Bedingungen müssen den Aufwendungen des Abwasserzweckverbandes für das austretende Mitglied und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Abwasserzweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen. Ein austretendes Mitglied kann im Wege der Auseinandersetzung nicht mehr erhalten, als es eingebracht hat.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Abwasserzweckverbandes umfasst
 - (a) das Hoheitsgebiet der Gemeinden, die Verbandsmitglieder sind, bei der Gemeinde Dittelbrunn jedoch nur das Gebiet der Gemeindeteile Holzhausen und Pfändhausen,
 - (b) bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Grundstücke, auf denen sich die Conn Barracks erstrecken und die im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stehen.
- (2) Außerhalb des räumlichen Wirkungskreises kann der Abwasserzweckverband in Einzelfällen privatrechtlich oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen oder Verträge zur Übernahme von Abwässern abschließen. Hierzu ist die Zustimmung der Versammlung erforderlich.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Abwasserzweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlage (Sammelleitung mit Pumpstation und Ortsnetze einschließlich der Straßenentwässerung, soweit diese zusammen mit der Schmutz- und Oberflächenentwässerung erfolgt und die Straßenbaulast den Verbandsmitgliedern obliegt) zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sowie die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen.

Für den Bereich nach § 3 Abs. 1 Buchstabe (b) erstrecken sich die Aufgaben auf die Grundstücke, auf denen sich die Conn Barracks befinden und die im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stehen.

Die beiden Zubringer beginnen an den Grundstücksgrenzen der Conn Barracks und enden am Werntalsammler (Schacht 58). Ausgenommen ist der bundeseigene Groß-Öl- und Benzinabscheider (ehemalige Kläranlage).

Der Abwasserzweckverband übernimmt Wartung und Betrieb des bundeseigenen Groß-Öl- und Benzinabscheiders auf den Conn Barracks. Der Abwasserzweckverband übernimmt außerdem die bauliche Unterhaltung dieser Anlage. Kosten für altersbedingte und infolge technischen Fortschrittes erforderliche Erneuerungen, sowie für Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden an der Anlage, die der Abwasserzweckverband nicht zu vertreten hat, erstattet die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

- (2) Der Abwasserzweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält eine Kläranlage (Sammelkläranlage) samt Nebenanlagen.

- (3) Der Abwasserzweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Abwasserzweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die hierzu notwendigen Befugnisse, gehen auf den Abwasserzweckverband über.
- (5) Der Abwasserzweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (6) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Abwasserzweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive, ihres Kartenmaterials, der Feststellungsergebnisse über den Wasserverbrauch und dergleichen sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume. Die für den Betrieb und die Verwaltung der Abwasseranlage sowie für die Gebührenerhebung von den Verbandsmitgliedern erforderlichen Auskünfte und Angaben werden unentgeltlich erteilt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Die Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes werden wahrgenommen von
 - (a) der Verbandsversammlung (§§ 6 - 10)
 - (b) dem Verbandsausschuss (§§ 11 -14)
 - (c) dem/der Verbandsvorsitzenden (§§ 15 - 16)
 - (d) dem Prüfungsausschuss (§ 23).
- (2) Für die Übernahme und Niederlegung eines Amtes in der Organschaft des Abwasserzweckverbandes gelten insbesondere die Bestimmungen des Art. 30 Abs. 3 und 4 KommZG.
- (3) Der/Die Verbandsvorsitzende, sein/ihr Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten. Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung als Verbandsrat entsendet, richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat, höchstens jedoch 2/5 aller Vertreter. Übersteigt der Frischwasserverbrauch jährlich 50.000 m³, ist für jede weitere angefangene 50.000 m³ Frischwasserverbrauch jeweils ein Vertreter zu entsenden. Die Berechnung der Zahl der Vertreter erfolgt alle sechs Jahre zu Beginn

jeder Kommunalwahlperiode neu. Maßgeblich ist der Frischwasserverbrauch des dem Wahljahr vorausgegangenen Jahres.

- (2) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die bisherigen Vertreter im Amt, bis neue Vertreter bestellt sind.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den/die Verbandsvorsitzende/n schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner auf Verlangen der Aufsichtsbehörde einberufen werden oder wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sowie der Fachbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Der/Die Verbandsvorsitzende hat die Aufsichtsbehörde sowie die Fachbehörde rechtzeitig von der Verbandsversammlung zu benachrichtigen. An den Sitzungen der Verbandsversammlung nimmt der Geschäftsleiter mit beratender Stimme teil. Andere Personen, wie z. B. Sachverständige, Kassenverwalter usw. können zu den Sitzungen beigezogen werden; ihnen kann der/die Verbandsvorsitzende das Wort erteilen.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere, als die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte zur Sitzung erschienen sind und der beschlussmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen oder wenn eine Dringlichkeit des Beratungsgegenstandes geboten ist. Über die Dringlichkeit entscheidet der/die Verbandsvorsitzende. Jeder Verbandsrat, auch der/die Verbandsvorsitzende, hat eine Stimme.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Grund einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (3) Verbandsräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand und Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen gesetzlich oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (4) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung, insbesondere die Beschlüsse, sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom/von der Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von 14 Tagen nach dem Sitzungstag an die Verbandsräte auszuhändigen.
- (5) Der/die Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse den Verbandsmitgliedern und, soweit erforderlich, der Aufsichtsbehörde und der Fachbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 8 Absätze 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht.
Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (2) § 8 Abs. 5 gilt für die Wahlergebnisse entsprechend.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Abwasserzweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der/die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss selbständig entscheidet.
- (2) Folgende Angelegenheiten bleiben der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten und können grundsätzlich weder auf den Verbandsausschuss noch auf den/die Verbandsvorsitzenden übertragen werden:
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 6. die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,

7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
 10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
 11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Abwasserzweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten von mehr als 50.000,-- € entstehen,
 2. die Vergabe von Einzelaufträgen über 300.000,-- €,
 3. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Die Verbandsversammlung ist berechtigt, Entscheidungen in Angelegenheiten an sich zu ziehen, für die nach dieser Satzung der Verbandsausschuss zuständig ist.

§ 11 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist ein ständiger Ausschuss. Der Verbandsausschuss besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören oder die an ihrer Stelle bestellt worden sind. Für die Vertretung gilt Art. 31 Abs. 2 KommZG entsprechend.

§ 12 Einberufung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf auf schriftliche Einladung des/der Verbandsvorsitzenden zusammen. Zu den Ausschusssitzungen soll mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. In dringenden Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen und die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Aufsichtsbehörde sowie die Fachbehörde sind gleichzeitig zu verständigen.
- (2) Der Verbandsausschuss muss einberufen werden, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder der Fachbehörde oder wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 13 Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Beschlussfassung im Verbandsausschuss gilt § 8 entsprechend.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die nach dieser Satzung weder der Versammlung (§ 10) noch dem/der Vorsitzenden vorbehalten sind oder die ihm durch Einzelbeschluss der Versammlung übertragen werden.
- (2) Zu den Aufgaben des Verbandsausschusses gehören insbesondere:
 1. die Überwachung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes,
 2. die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes,
 3. die Erteilung der allgemeinen Dienstanweisungen für die Dienstkräfte,
 4. die rechtsverbindliche Aufnahme von Einzeldarlehen ab 250.000,-- € bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag, soweit hierzu keine Einzelgenehmigung nach Art 71 Abs. 4 GO erforderlich ist,
 5. die Stundung von Gebühren und Umlagen,
 6. die Vergabe von Einzelaufträgen von über 50.000,-- € bis 300.000,-- €,
 7. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten.

§ 15 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter werden von der Versammlung gewählt (§ 9). Die Versammlung kann einen weiteren Stellvertreter wählen. Der/die Vorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Mitgliedes sein.
- (2) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, oder wenn sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Mitgliedes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des/der neu gewählten Vorsitzenden weiter aus.

§ 16 Zuständigkeit des/der Vorsitzenden

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt den Abwasserzweckverband nach außen. Er/Sie bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung und des Verbandsausschusses vor und führt in diesen den Vorsitz.
- (2) Der/die Vorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Versammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem/der ersten Bürgermeister/-in zukommen. Er/Sie vergibt in eigener Zuständigkeit Einzelaufträge und sonstige Verträge bis 50.000,-- €, soweit sie für den laufenden Betrieb notwendig sind.

- (3) Durch besonderen Beschluss der Versammlung oder des Ausschusses im Rahmen seiner Zuständigkeit, können dem/der Vorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der/die Vorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinen/ihrer Stellvertretern, und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Abwasserzweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 17

Dienstkräfte des Abwasserzweckverbandes

- (1) Die Versammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des/der Vorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (2) Die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Abwasserzweckverbandes obliegt dem/der Vorsitzenden.

§ 18

Willenserklärung und Zeichnungsbefugnis

Erklärungen, durch welche der Abwasserzweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Zeichnungsbefugnis obliegt dem/der Vorsitzenden. Er/Sie kann diese auf den Geschäftsleiter übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 19

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Abwasserzweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 20

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 3 bekannt gemacht.

§ 21
Deckung des Finanzbedarfs, Umlageschlüssel

- (1) Der Abwasserzweckverband erhebt Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts und Kosten nach dem Kostengesetz.
- (2) Soweit die Einnahmen des Abwasserzweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage.
- (3) Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen.

Laufende Umlagen werden erhoben für die Betriebs- und Unterhaltskosten, die nicht über Gebühren, Kosten oder sonstigen Einnahmen gedeckt werden können. Dies gilt insbesondere für die laufenden Kosten der Straßenentwässerung. Der Umlageschlüssel bemisst sich nach Abs. 4.

Einmalige Umlagen werden erhoben für die Errichtung oder Erweiterung der anteiligen Straßenentwässerung. Die den Verbandsmitgliedern direkt zuordenbaren Kosten (Ortsnetzerweiterungen) werden vom jeweiligen Verbandsmitglied erhoben. Für die sonstigen Kosten (z.B. Investitionskosten für die Straßenentwässerung für Sammler, Sonderbauwerke, Ortsnetzsanierungen) gilt der Umlageschlüssel nach Abs. 4.

- (4) Der Umlageschlüssel wird nach den an den Kanal angeschlossenen öffentlichen Straßenflächen der jeweiligen Gemeinde im Verhältnis zur gesamten angeschlossenen öffentlichen Straßenflächen der Verbandsmitglieder festgesetzt. Maßgebend sind die aus der erstmaligen Erfassung (Stand: 24. Oktober 2008) ermittelten Flächen der angeschlossenen Verbandsgemeinden. Dieser Schlüssel wird alle drei Jahre neu ermittelt und durch Änderung der Verbandssatzung festgesetzt.

Der Verteilerschlüssel ergibt sich wie folgt (Stand: 24. Oktober 2008):

Gemeinde	angeschlossene Straßenverkehrs- fläche in m²		Anteil
Geldersheim	105.005	=	10,4 %
Niederwerrn	235.140	=	23,4 %
Poppenhausen	234.819	=	23,3 %
Euerbach	159.637	=	15,9 %
Oerlenbach	218.392	=	21,7 %
Dittelbrunn (für Holzhausen und Pfändhausen)	53.887	=	5,3 %
Gesamt	1.006.880	=	100,00 %

- (5) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (6) Die Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Abwasserzweckverband zur Zahlung fällig.
- (7) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht durch Haushaltssatzung festgesetzt, so kann der Abwasserzweckverband zur Festsetzung vorläufige vierteljährige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen (anteiligen) Höhe erheben. Nach der Festsetzung der Umlagen für das Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen abzurechnen.

§ 22 Kassenverwaltung

- (1) Der/Die Kassenverwalter/-in und sein/ihre Stellvertreter/-in werden vom Verbandsausschuss bestellt.
- (2) Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei der Anordnung mitwirken.

§ 23 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres von einem Prüfungsausschuss durchzuführen.
- (3) Der Prüfungsausschuss nach Abs. 2 besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt werden. Außerdem bestimmt die Verbandsversammlung ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden dieses Ausschusses. Die §§ 12 und 13 dieser Verbandssatzung gelten entsprechend.
- (4) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der/die Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmung

§ 24 Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende zulässig (§ 2 Abs. 3).
- (2) Ohne Rücksicht auf Abs. 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen (außerordentliche Kündigung). Die übrigen Beteiligten haben dann innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Abwasserzweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 25 Auflösung

Die Auflösung des Abwasserzweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 26 Abwicklung

- (1) Wird der Abwasserzweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Es gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der/die Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Findet eine Abwicklung statt, haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Umlegungsschlüssel für die Verbandsumlage im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.

- (5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Abwasserzweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt.

§ 27 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei Bekanntmachungen größeren Umfangs kann die Veröffentlichung im Amtsblatt ersetzt werden durch eine Bekanntmachung, wo und wann der Wortlaut der Bekanntmachung zur Einsicht aufliegt.
- (3) Satzungen und Verordnungen des Abwasserzweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Schweinfurt amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hinweisen.

§ 28 Sonstiges

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben, sind auf den Abwasserzweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Poppenhausen, 04.12.2008

Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden



Gube
Verbandsvorsitzende